

MAX PLANCK ALUMNI ASSOCIATION e.V.

VEREINSORDNUNG

28. September 2016

Leerseite.

Inhalt

Kapitel 1: Mitgliedschaft und Organe

§ 1 Mitgliedschaft.....	5
§ 2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 3 Gruppen.....	5
§ 4 Delegiertenversammlung.....	6
§ 5 Vorstand.....	6
§ 6 Vereinsordnungsänderungen	7

Leerseite.

Kapitel 1

Mitgliedschaft und Organe

Mitgliedschaft

§ 1

Die Definition in § 3 der Satzung umfasst alle Personen, welche Angestellte, Stipendiaten oder Besucher eines Max-Planck-Instituts, des Max Planck Florida Institute for Neurosciences und der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft sind.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 2

Durch das Onlineregistrierungsformular erhaltene Anträge auf Mitgliedschaft müssen überprüft werden. Jeder Antrag, der nachgewiesenermaßen die in § 3 der Satzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, muss per Email bestätigt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Versand der Bestätigungsemail.

Gruppen

§ 3

Der Vorstand richtet jede Gruppe ein, versieht sie mit einer initialen Gruppenordnung, die ihre Tätigkeit regelt und bestimmt einen Vorsitzenden aus den Vereinsmitgliedern. Die Gruppe wird durch ein Kapitel dieser Vereinordnung reguliert.

Delegiertenversammlung

§ 4

- (1) Jeder Delegierte erhält eine Stimme. In eine Sitzung die physisch stattfindet, muss das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden und kann nicht auf einen Vertreter übertragen werden. Jedoch kann mit Zustimmung des Vorstandes ein Delegierter, der aus gutem Grund der Sitzung fern bleibt, sein Anwesenheits- und Stimmrecht auf ein anderes Mitglied der Gruppe in schriftlicher Form übertragen. Alternativ kann mit Zustimmung des Vorstands die Stimmabgabe über ein sicheres elektronisches System erfolgen, unabhängig davon ob der Abgeordnete der Versammlung beiwohnen kann oder nicht.
- (2) In einer Sitzung die physisch stattfindet, wird jede Stimme in schriftlicher Form abgegeben. In einer außerordentlichen Sitzung, die in virtueller Form stattfindet, erfolgt die Stimmabgabe über ein sicheres elektronisches System. Enthaltungen werden dabei als ungültig angesehen. Die Stimmen werden von der Generalsekretär eingesammelt.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Tagesordnung jeder regulären oder außerordentlichen Sitzung. Jeder Delegierte hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung vorzuschlagen. Ein solcher Vorschlag ist in schriftlicher Form, mindestens 30 Tage vor der Sitzung bei dem Generalsekretär einzureichen. Der Vorstandsvorsitzende behandelt alle Vorschläge mit angemessener Diskretion und es ist ihm vorbehalten, zu entscheiden ob ein solcher Vorschlag dem Zweck der Sitzung dienlich ist. Solche Zwecke sind in der Satzung festgehalten.

Vorstand

§ 5

- (1) Nominierungen neuer Vorstandsmitglieder erfolgen jährlich und durch den Ausschuss zur Wahlnominierung der Vorstandsmitglieder. Dieser Ausschuss wird vom Vorsitzenden ernannt und besteht aus mindestens drei amtierenden Mitgliedern

des Vorstandes plus weitere Mitglieder ernannt aus dem Mitglieder Stamm.

- (2) Sollte ein gewähltes oder ernanntes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann der freigewordene Posten durch eine Mehrheitsabstimmung der verbleibenden Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit gefüllt werden.

Vereinsordnungsänderungen

§ 6

Diese Vereinsordnung kann jederzeit durch eine Mehrheitsabstimmung des Vorstands geändert oder ergänzt werden. Bei gleicher Zahl der Stimmen unterliegt die Entscheidung dem Vorstandsvorsitzenden.

London, 28.09.2016